

Satzung  
des Fördervereins des Gymnasium Remigianum in Borken e.V.

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Borken.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt nach Eintragung den Namen "Förderverein des Gymnasium Remigianum e.V."

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch Unterstützung der Schule in den Bereichen Ausbildung und Erziehung Jugendlicher.

3.

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage das Gymnasium Remigianum in Borken bei der Erfüllung seiner Aufgaben in ideeller und materieller Weise unterstützen.

Er erfüllt diese Aufgabe

- a) durch Pflege des Kontaktes zwischen Lehrern und Elternschaft, ehemaligen Schülern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen überhaupt;
- b) durch Förderung von Schulveranstaltungen und Unterricht;
- c) durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln, insbesondere für neuzeitliche Ausbildungsverfahren.

**§ 3**  
**Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4**  
**Mittel des Vereins**

1.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliederbeiträge;
- b) durch sonstige Zuwendungen.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5** **Mitgliedschaft**

1.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Eltern der augenblicklichen Schüler und Schülerinnen des Gymnasium Remigianum,
- b) ehemalige Schüler des Gymnasium Remigianum,
- c) alle sonstigen Freunde und Förderer des Gymnasium Remigianum.

2.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen oder mündlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich;
- b) durch den Tod des Mitglieds;
- c) durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 6** **Mitgliederbeitrag / Spenden**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der jeweils zum 01.10. des Jahres fällig ist.

Spenden in jeder Hinsicht sind erwünscht.

## **§ 7** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8** **Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist), dem Schatzmeister und 2 Beisitzern.

2.

Der erste Beisitzer ist der jeweilige Direktor des Gymnasium Remigianum in Borken, der zweite Beisitzer ist ein Mitglied der Schulpflegschaft.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglieder bestätigt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Wahlperiode der Wahl-Vorstandsmitglieder um weitere 3 Jahre, im Übrigen verbleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied im Vereinsregister eingetragen ist.

4.

Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooptation für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzu wählen.

6.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (Geschäftsführer) vertreten.

7.

Der Vorstand kann die Tätigkeitsbereiche des Vereins (s.o. § 2) durch von ihm eingesetzte Unterabteilungen erledigen lassen. Die Geschäftsordnung hierzu erlässt der Vorstand.

8.

Für Vorhaben, die Kosten von mehr als 10.000,00 € je Maßnahme verursachen, ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Hierüber sind die Mitglieder des Vereins sodann innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Beschlussfassung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Gymnasium Remigianum (s. § 10 Ziffer 8) zu benachrichtigen.

## **§ 9** **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die abgelaufenen Geschäftsjahre;
- c) die Wahl von zwei Mitgliedern des Vereins, welche die Geschäftsführung des Vorstandes und die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten;
- d) die Entgegennahme des Berichts der Prüfer;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Auflösung des Vereins.

## **§ 10** **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens im Abstand von 3 Jahren, beginnend mit der Neufassung der Satzung, einzuberufen.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

4.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit.

6.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Satzungsänderungen sind in der Einladung im Wortlaut anzukündigen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch Einstellung der Einladung mit Tagesordnung in die Homepage des Gymnasium Remigianum: [www.remigianum.borken.net](http://www.remigianum.borken.net)

## **§ 11**

1.

Für jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

2.

Das Protokoll soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten.

3.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 12**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1.

Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende -falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2.

Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3.

Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Borken bestimmt ist.